

Amt 53

Interne Dienstanweisung zur Bewilligung von Zuschüssen durch das Gesundheitsamt

Kurzfassung

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitende Worte	2
2. Allgemeine Regelungen für Antragsteller und Zuschussempfänger	2
2.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschüsse des Gesundheitsamtes	2
2.2. Verwendungsnachweisverfahren für Zuschüsse des Gesundheitsamtes	3

1. Einleitung

Mit der Veröffentlichung der „Richtlinie zur Bewilligung von kommunalen Mitteln des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf“ (im Folgenden: Zuschussrichtlinie) können sich Antragsteller über die Abwicklung von Zuschüssen des Gesundheitsamtes informieren. Gerne stehen die jeweiligen Ansprechpartner des Gesundheitsamtes für Fragen zur Verfügung.

Die Zuschüsse des Gesundheitsamtes können für nachgehende besonders förderungswürdige Zwecke beantragt werden:

- Angebote im Rahmen der Selbsthilfe
- Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe
- Angebote zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS
- Angebote zur Transsexualität
- Angebote zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker
- Angebote zur ambulanten notfallmedizinischen Versorgung
- Angebote zur Beratung für Schwangerschaftsprobleme
- Angebote von sonstigen Institutionen mit besonderem Gesundheitsbezug, wie z.B. Sport- oder Fördervereine mit gesundheitsfördernden Zielen, und im Einzelfall natürliche Personen

Mit dieser Kurzfassung wird sowohl über das Antrags- und Bewilligungsverfahren, als auch über die Verwendungsnachweisprüfung informiert. Detailliertere Bestimmungen sind im Internet der Zuschussrichtlinie zu entnehmen.

2. Allgemeine Regelungen für Antragsteller und Zuschussempfänger

2.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschüsse des Gesundheitsamtes

Antragsteller können das Antragsformular von den jeweiligen Internetseiten des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf herunterladen. Der Antrag muss bis zum 30.06. des dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahres beim Gesundheitsamt eingehen.

Jeder Antrag hat mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:

- Beschreibung des Projektaufbaus und der Projektdurchführung
- Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzungen des Projektes
- Definition der Zielgruppe des Projektes
- Laufzeitnennung des Projektes
- Konkrete Aufstellung über die im Zuschussjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
- Darstellung der Kosten des Projektes
 - mit einem detaillierten Finanzierungsplan inklusive der Darstellung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen sowie der Benennung des Eigenanteils und
 - der eingebrachten Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte

Als förderfähige Ausgaben werden folgende anerkannt:

- Honorarausgaben
- Personalausgaben
(nicht höher als entsprechende Ausgaben für vergleichbare städtische Mitarbeiter/-innen sowie den jeweils aktuellen Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt))
- Betriebsausgaben
(z. B. Geschäftsbedarf oder Mieten)
- Sachausgaben
(übliche Ausgaben wie bspw. Telefon und Pflege des Internetauftritts)
- Overheadausgaben und
- sonstige Ausgaben

Interne Dienstanweisung zur Bewilligung von Zuschüssen durch das Gesundheitsamt

Werden Förderanträge gestellt, kann eine pauschale Erhöhung der Personalkosten in Höhe der im geltenden Rahmenvertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben enthaltenen Regelungen beantragt werden.

Detaillierte Bestimmungen der jeweiligen Förderzwecke zu den Zuschussvoraussetzungen, Antragsinhalten, förderfähigen Ausgaben sowie den Verwendungsnachweisen gibt die Zuschussrichtlinie wieder.

Die jeweils zuständige Organisationseinheit des Gesundheitsamtes erarbeitet die fachliche Zuschussempfehlung.

Die Anträge werden gemeinsam mit den rechnerischen und fachlichen Empfehlungen für die Zuschusskommission aufbereitet. Die Zuschusskommission setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der im AGS stimmberechtigten Fraktionen und vier Vertreterinnen/Vertretern der Verwaltung. Die Zuschusskommission spricht eine Empfehlung über die eingegangenen Anträge und den Förderschwerpunkt für das übernächste Jahr aus. Die Empfehlung orientiert sich an jeweiligen jährlichen Förderschwerpunkten, welche die Verwaltung künftig dem AGS in der letzten Sitzung vor der Sommerpause zur Beschlussfassung vorschlägt.

Die Empfehlung der Zuschusskommission mündet in eine Vorlage für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales (AGS). Der AGS ist gemäß § 9 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Vergabe von Zuschussmitteln zuständig. Mit Beschluss des AGS über die Bewilligung oder Ablehnung der Zuschussanträge fertigt das Gesundheitsamt die entsprechenden Bescheide.

Zuschüsse des Gesundheitsamtes werden zumeist als „Projektförderung“, d. h. als Zuschuss zu einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen im konsumtiven Bereich und mit der Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ (ein auf die förderungsfähigen Ausgaben, unter Berücksichtigung der ihnen zuzuordnenden Einnahmen, bezogener fester Betrag) vergeben. Abweichend hiervon wird bei Zuschüssen für Selbsthilfegruppen zwischen den Förderungsarten „Projektförderung“ und „Pauschalförderung“ differenziert.

Die Möglichkeit zur Verwendung eines Zuschusses ist auf einen Zeitraum von einem Haushaltsjahr befristet. Es können Folgeanträge gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Folgeantrages besteht nicht.

Voraussetzungen für die Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages sind die unterschriebene Einverständniserklärung des Zuschussempfängers sowie die Freigabe des Haushaltes durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf im jeweiligen Haushaltsjahr.

Bei der Einführung der neuen Zuschussrichtlinien bildet das Jahr 2019 ein Übergangsjahr, in dem das bisherige Bewilligungsverfahren grundsätzlich noch durchgeführt wird; die Abgabefrist der Anträge für das Haushaltsjahr 2020 endet am 30.06.2019.

2.2. Verwendungsnachweisverfahren für Zuschüsse des Gesundheitsamtes

Mit der Frist 30.06. des dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahres sind jeweils die Verwendungsnachweise beim Gesundheitsamt einzureichen.

Mindestinhalte für Verwendungsnachweise sind:

- Sachbericht
Nachweis einer antragsgemäßen und sachgerechten Mittelverwendung.
- Zahlenmäßiger Nachweis
Auflistung der Einnahmen (Zuschüsse auch Dritter, ggf. Einnahmen aus Eintritten oder Sponsoring)
Es sind Belegkopien, eine Auflistung der Personalausgaben sowie ggf. der Overheadkosten beizufügen.

Der Verwendungsnachweis wird wiederum rechnerisch und fachlich durch die jeweils zuständige Organisationseinheit des Gesundheitsamtes geprüft.

Abschließend fertigt das Gesundheitsamt ein Entlastungsschreiben. Ergeben sich im Einzelfall aus einer Verwendungsnachweisprüfung Erstattungsansprüche, wird dem Zuschussempfänger ein Erstattungsbescheid mit der Rückforderung (anteiliger) Zuschüsse inklusive der Verzinsung zugesendet.